

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Beteiligung der Schweiz am Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs

vom 5. Juni 1985

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1984¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Schweiz leistet an den Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs ab 1984 einen jährlichen Beitrag von 100 000 Franken und ab 1986 einen jährlichen Beitrag von 200 000 Franken.

² Der jährliche Beitrag ist in den Voranschlag aufzunehmen; er ist auf fünf Jahre befristet.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Nationalrat, 19. März 1985
Der Präsident: Koller
Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 5. Juni 1985
Der Präsident: Kündig
Die Sekretärin: Huber

0184

¹⁾ BB1 1984 III 1009

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Beteiligung der Schweiz am Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs vom 5. Juni 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1985
Date	
Data	
Seite	307-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 702

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.